

# **Anwaltliche Beratung beim Erhalt einer urheberrechtlichen Abmahnung<sup>1</sup>**

*Krammer Jahn Rechtsanwälte PartG mbB<sup>2</sup>  
Rechtsanwältin Lisa Andraschko*

*Bayreuth, den 30.04.2021*

## **Inhaltsverzeichnis**

I.	Einführung.....	2
II.	Unberechtigte Abmahnung: Lediglich Sperranspruch, wenn die Urheberrechtsverletzung nicht durch den Internetanschlusshaber erfolgte ...	2
	1. "Sekundäre" Darlegungslast des Abgemahnten .....	2
	2. Kein Anspruch auf Schadensersatz und Rechtsanwaltskosten .....	3
	3. Sperranspruch .....	3
III.	Berechtigte Abmahnung: Meist niedrigere Zahlungsansprüche gegen den Internetanschlusshaber als verlangt.....	3
	1. Anwaltliche Prüfung von geltend gemachten Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen sowie Anwaltskosten .....	4
	2. Angebot eines "Vergleichs" in der Abmahnung.....	4

---

<sup>1</sup> Als PDF abrufbar unter <https://www.rechtsanwalt-bayreuth.de/downloads>.

<sup>2</sup> Krammer Jahn Rechtsanwälte PartG mbB, Telemannstr. 1, 95444 Bayreuth, Sitz: Bayreuth, eingetragen im Partnerregister des Amtsgerichts Bayreuth unter PR 41.

## **I. Einführung**

Wenn es im Internet durch das Hochladen eines Films, Computerspiels oder Musiktitels zu einer Urheberrechtsverletzung kommt, hat der Rechteinhaber wegen der Anonymität im Internet keine Möglichkeit, direkt den Verletzer in Anspruch zu nehmen. Stattdessen muss er zur Durchsetzung seiner Rechte einen anderen Weg gehen: Er ermittelt den Anschlussinhaber des Interzuges, von dem aus die Urheberrechtsverletzung begangen wurde. Diesen nimmt er in Anspruch, häufig mithilfe einer darauf spezialisierten Anwaltskanzlei, die eine Abmahnung schickt. Die darin enthaltene strafbewehrte Unterlassungserklärung soll dazu dienen, einen gerichtlichen Prozess zur Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs zu verhindern.

Die Abmahnung ist jedoch nur berechtigt, wenn der Anschlussinhaber die Verletzung auch tatsächlich selbst begangen hat. Hat er dies nicht, und kann er dies auch genügend darlegen, so ist die Abmahnung unberechtigt (dazu unter 1.). Der BGH hat zu den Darlegungspflichten eine ausdifferenzierte Rechtsprechung entwickelt. Anwaltliche Beratung kann sicherstellen, dass deren Anforderungen genügt wird.

Auch wenn der Anschlussinhaber tatsächlich die Urheberrechtsverletzung begangen hat, ist ein bloßes Akzeptieren der Abmahnung selten ratsam (dazu unter 2.). Leider versuchen Anwälte der „Abmahnindustrie“, mittels dieses ersten Schreibens völlig überzogene Ansprüche durchzusetzen. Die Berechnung der tatsächlichen, meist deutlich niedrigeren, Ansprüche ist nicht immer einfach und hängt stark vom Einzelfall ab. Wir bieten in diesem Fall umfassende Beratung und – soweit möglich – außergerichtliche Streitbeilegung an.

## **II. Unberechtigte Abmahnung: Lediglich Sperranspruch, wenn die Urheberrechtsverletzung nicht durch den Internetanschlussinhaber erfolgte**

### *1. "Sekundäre" Darlegungslast des Abgemahnten*

Um eine unberechtigte Abmahnung abzuwehren, muss der in Anspruch Genommene ausführlich darlegen, wer außer ihm Internetzugang über seinen Anschluss hatte. Um den Darlegungspflichten gerecht zu werden, sollte dies in einem anwaltlichen Antwortschreiben an die abmahnende Kanzlei erfolgen.

Wenn Familienangehörige, Mitbewohner, Gäste oder Nachbarn zur Zeit der Verletzungshandlung Zugang hatten, müssen sie genannt werden. Der Anschlussinhaber muss, soweit ihm möglich, alle Informationen über potenzielle andere Nutzer weitergeben. Dies umfasst auch Angaben zum Nutzerverhalten und zur zeitlichen Möglichkeit der Verletzungsbegehung. Er ist auch zu Nachforschungen verpflichtet, soweit ihm dies zumutbar ist (BGH, Urteil vom 30.3.2017 – I ZR 19/16, Rn. 15 – Loud). Was genau vorzutragen ist, hängt auch davon ab, ob es um den Zugang von Familienangehörigen geht oder von Freunden und Bekannten. Denn das ungestörte familiäre Zusammenleben ist nach Art. 6 Abs. 1 GG besonders geschützt und kann bei der Abwägung mit dem nach Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Urheberrecht die

Darlegungspflichten einschränken (BGH, Urteil vom 6.10.2016 – I ZR 154/15, Rn. 26 f. – Afterlife).

Sollte der Internetanschlusshaber den Anschluss unbekanntem Personen zur Verfügung gestellt haben, so ist auch das darzulegen. Dies ist der Fall, wenn der Anschlusshaber ein öffentliches WLAN, drahtgebundene Kanäle des TOR-Netzwerks („Tor-Exit-Nodes“) oder einen VPN-Endpunkt im Rahmen eines VPN-Netzwerks betreibt. Ein Zugriff von unbekanntem Personen kann jedoch auch erfolgt sein, wenn das WLAN nur unzureichend gesichert ist, da beispielsweise die Verschlüsselung nicht auf dem neuesten technischen Stand ist. Soweit möglich, muss der Anschlusshaber vortragen, ob zur Zeit der Verletzung Dritte den Zugang tatsächlich genutzt haben.

#### *2. Kein Anspruch auf Schadensersatz und Rechtsanwaltskosten*

Wenn ein entsprechend fundierter Vortrag mit Hilfe anwaltlicher Beratung gelingt, so sind Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, § 8 Abs. 1, S. 1, 2, Abs. 3 TMG. Ebenso muss der Anschlusshaber die regelmäßig in der Abmahnung geltend gemachten Kosten des gegnerischen Rechtsanwalts nicht tragen.

#### *3. Sperranspruch*

Der Rechteinhaber kann gegen den Anschlusshaber als Diensteanbieter i.S.d. § 8 Abs. 1, 3 TMG lediglich einen Sperranspruch geltend machen, § 8 Abs. 4 TMG (ggf. analog nach BGH, Urteil vom 26.7.2018 – I ZR 64/17 – Dead Island). Das heißt, dass der Anschlusshaber Maßnahmen treffen muss, um zukünftige Verletzungen zu verhindern. Der genaue Inhalt des Sperranspruchs kann außergerichtlich zwischen den Anwälten geklärt werden. In Frage kommt hierbei beispielsweise, ein offenes WLAN zu verschlüsseln oder „White-Listing“ zu verwenden. Die zu treffenden Maßnahmen müssen dabei zumutbar sein. Das bedeutet, dass bei privat genutztem WLAN nur Maßnahmen mit geringen Kosten infrage kommen, die den Zugang zu legalen Inhalten nicht blockieren (kein „Overblocking“). Im Einzelfall kann auch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung das Mittel der Wahl sein, um einen Streit um den Sperranspruch beizulegen. Um keinen Verstoß anzuerkennen und eine angemessene Höhe der Vertragsstrafe festzulegen, sollte diese vom Anwalt des Unterschreibenden formuliert werden.

### **III. Berechtigte Abmahnung:**

#### **Meist niedrigere Zahlungsansprüche gegen den Internetanschlusshaber als verlangt**

Wenn die Urheberrechtsverletzung tatsächlich durch den Anschlusshaber begangen wurde oder eine Darlegung nach den oben dargestellten Grundsätzen nicht gelingt oder erfolgen kann, so ist die Abmahnung im Grunde berechtigt. Doch auch hier lohnt sich anwaltliche Beratung. Ganz überwiegend wird in der Abmahnung mehr verlangt, als dem Rechteinhaber eigentlich zusteht. Die mitgeschickte

Unterlassungserklärung kann zu weit formuliert und Zahlungsansprüche können zu hoch angegeben sein. Auch ein angebotener „Vergleich“ muss keineswegs von Vorteil für den Abgemahnten sein.

*1. Anwaltliche Prüfung von geltend gemachten Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen sowie Anwaltskosten*

Die meist mitgeschickte strafbewehrte Unterlassungserklärung sollte nicht ungeprüft zurückgeschickt werden. Vielmehr bietet es sich an, eine vom eigenen Rechtsbeistand erstellte Erklärung zu verwenden. Nur so ist sichergestellt, dass die Unterlassungserklärung nicht weiter reicht als zwingend notwendig.

Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist vom Anwalt im Einzelfall zu prüfen. Dazu gibt es eine differenzierte Rechtsprechung. Der abmahnende Anwalt hat ein Interesse daran, sich an Urteilen zu orientieren, die einen hohen Schadensersatz zugesprochen haben. Ob ein zitierter Fall vergleichbar ist und ob die Höhe der überwiegenden Meinung der Gerichte entspricht, sollte anwaltlich geprüft werden.

Darüber hinaus können die verlangten Anwaltskosten zu hoch sein. Diese werden auf Grundlage des Gegenstandswerts berechnet, also des wirtschaftlichen Interesses, das der Rechteinhaber an dem Verfahren hat. Wird ein überhöhter Schadensersatzanspruch geltend gemacht und werden dazu die Gegenstandswerte von Unterlassung, Auskunft und Vernichtung zu hoch angesetzt, so ist auch die Höhe der Anwaltskosten nicht gerechtfertigt.

*2. Angebot eines "Vergleichs" in der Abmahnung*

Auch auf einen häufig angebotenen „Vergleich“ sollte nicht ohne vorherige Beratung eingegangen werden. Dieser kann günstig erscheinen, da die eigentlich geforderten Zahlungsansprüche höher sind. Er stellt häufig jedoch keinen echten Kompromiss dar. Die geforderten Zahlungsansprüche sind oftmals so hoch angesetzt, dass auch der angebotene Vergleich eine zu hohe Zahlungsverpflichtung beinhaltet. Es ist wirtschaftlich meist günstiger einen eigenen Anwalt zu beauftragen und dessen Kosten zu tragen, als einen angebotenen Vergleich blind zu unterschreiben.